

S. 1, 028, 01

BETRIEBSSATZUNG für den Regiebetrieb
der Stadt Uffenheim
" STADTWERKE UFFENHEIM "
Vom 11.09.1997

Die Stadt Uffenheim erläßt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) folgende SATZUNG:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Uffenheim werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonder-tes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb) der Stadt Uffenheim geführt.
- (2) Der Regiebetrieb führt den Namen Stadtwerke Uffenheim. Er gliedert sich in ein Elektrizitäts-, ein Wasserwerk und in einen Hilfsbetrieb der Wärmeversorgung in enger wirtschaftlicher Verflechtung eines Freibadbetriebes und der Verpachtung eines Campingplatzes. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Regiebetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Firmenbezeichnung lautet: " STADTWERKE UFFENHEIM ".
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.500.000,-- DM.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Hierzu zählen die Einrichtung des Blockheizkraftwerkes zur Fernwärmeversorgung und damit wirtschaftlich verflochten der Betrieb des Freibades und der zu verpachtende Betrieb des Campingplatzes.
Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Stadtrat	(§ 4)
Werkausschuß	(§ 5)
1. Bürgermeister	(§ 6)
Werkleitung	(§ 7)

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, sowie dienstrechtliche Maßnahmen und die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Bediensteten der Stadtwerke, soweit nicht der 1. Bürgermeister zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital, ebenso die Zuführung.
9. Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
12. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Nutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,-- DM übersteigen.
14. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 <3> EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,-- DM übersteigen.
15. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und

- Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
16. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,-- DM übersteigt.
 17. Erlaß von Forderungen und Abschluß außergerichtlicher Vergleiche, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,-- DM beträgt.
 18. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- DM im Einzelfall beträgt.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses,
der dem sog. Finanz- u. Werkausschuß
eingegliedert ist

- (1) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (2) Bei allen Angelegenheiten, die die Stadtwerke betreffen, hat der Werkausschuß die Werkleitung zum Zwecke der Information einzuladen.

§ 6

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter der Stadtwerke Uffenheim, soweit er die Dienstaufsicht nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der 1. Bürgermeister erläßt gemäß Art. 37 Abs. 3 GO anstelle des Stadtrates für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat in nächster Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der 1. Bürgermeister kann Entscheidungen bei Rechtsgeschäften, Maßnahmen und sonstigen Handlungen (mit Ausnahme der in § 4, Ziffer 13, 14, 17, 18 genannten Angelegenheiten) im Einzelfall bis 10.000,-- DM eigenverantwortlich treffen.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Ihm untersteht der gesamte Geschäftsbetrieb.
- (2) Dem Werkleiter nachgeordnet werden zwei Abteilungsleiter, die ihren Aufgabenbereich jeweils eigenständig und voneinander unabhängig wahrnehmen.

Die Aufgabenbereiche gliedern sich wie folgt:

Abteilung:

- a) Elektrizitätswerk
Hilfsbetrieb der Wärmeversorgung,
Freibadbetrieb und Verpachtung eines Campingplatzes

Abteilung

- b) Wasserwerk

- (3) Die Vertretung des Werkleiters wird einem Abteilungsleiter nach gesonderter Weisung übertragen.
Die Vertretung der Abteilungsleiter wird Mitarbeitern nach gesonderter Weisung übertragen
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke, soweit sie ihr vom 1. Bürgermeister übertragen worden sind.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Verwaltungs- und des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Der 1. Bürgermeister vertritt die Stadtwerke nach außen.
- (2) Der 1. Bürgermeister kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke und soweit er gleichzeitig Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim ist, auf Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Uffenheim " durch den nach § 8 Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht die Stadtwerke befreit sind (§ 2 EBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem 1. Bürgermeister, dem Werkausschuß und dem Stadtrat vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter und den Abteilungsleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr


Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Uffenheim "Stadtwerke Uffenheim" vom 22.08.1989 außer Kraft.

Uffenheim, 11.09.1997
Stadt Uffenheim


Schöck
1. Bürgermeister